



Strassenreglement der Gemeinde Malter

vom 2. Dezember 2001

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Bestimmungen	3
Art. 1 Geltungsbereich und Inhalt	3
Art. 2 Zweck	3
Art. 3 Kompetenzdelegation (§§ 22 Abs. 3 und 23 Abs. 3 StrG)	3
2. Strassenkategorien und Klasseneinteilung	4
Art. 4 Strassenkategorien (§§ 4, 10 StrG)	4
Art. 5 Gemeindestrassen (§ 7 Abs. 2 StrG)	4
Art. 6 Güterstrasse (§ 8 Abs. 2 StrG)	4
3. Bau und Unterhalt	5
Art. 7 Begriffe	5
Art. 8 Regeln der Strassenbautechnik	5
Art. 9 Ausbaustandard	5
Art. 10 Beleuchtung	5
Art. 11 Werkleitungen und Schächte	5
Art. 12 Verkehrsberuhigungsmassnahmen	5
Art. 13 Reihenfolge und Umfang der Unterhaltsmassnahmen (§§ 78 ff. StrG)	6
Art. 14 Lichtraumprofil (§ 91 Abs. 1 StrG und § 12 StrV)	6
Art. 15 Rückschnitt von Pflanzen (§ 86 Abs. StrG)	6
Art. 16 Verschmutzung und Beschädigung der Strasse (§ 30 StrG)	7
4. Finanzierung und Beiträge	8
Art. 17 Grundeigentümerbeiträge an die Kosten für den Bau, den baulichen Unterhalt und die Erneuerung von Gemeindestrassen (§ 51 Abs. 2 StrG)	8
Art. 18 Grundeigentümerbeiträge an die Kosten für den betrieblichen Unterhalt (Pflege, Reparatur, Reinigung) von Gemeindestrassen (§ 82 Abs. 2 StrG)	8
Art. 19 Gemeindebeiträge an die Kosten für den Bau, den baulichen Unterhalt und die Erneuerung von Güterstrassen (§§ 57 Abs. 2 und 82 Abs. 4 StrG)	8
Art. 20 Gemeindebeiträge an die Kosten für den betrieblichen Unterhalt (Pflege, Reparatur, Reinigung) von Güterstrassen (§ 82 Abs. 4 StrG)	8
Art. 21 Herabsetzung der Grundeigentümerbeiträge an die Kosten für den Bau von Güterstrassen (§ 57 Abs. 5 StrG)	9
Art. 22 Gemeindebeiträge an die Kosten für den betrieblichen Unterhalt von Privatstrassen (§ 82 Abs. 5 StrG)	9
5. Gebühren für den gesteigerten Gemeingebrauch und die Sondernutzung	10
Art. 23 Gebühren für den gesteigerten Gemeingebrauch der Gemeindestrassen (§ 25 Abs. 5 StrG)	10
Art. 24 Gebühren für die Sondernutzung der Gemeindestrassen (§ 25 Abs. 5 StrG)	10
Art. 25 Verzicht und Befreiung (§ 26 Abs. 2 und 3 StrG)	10
6. Strassenpolizeiliche Vorschriften	11
Art. 26 Bauten und Anlagen zwischen Baulinie und Strassengrenze (§ 84 Abs. 5 StrG)	11
Art. 27 Abstände von Einfriedungen und Mauern	11
7. Schluss- und Übergangsbestimmungen	12
Art. 28 Ausnahmen	12
Art. 29 Hängige Verfahren	12
Art. 30 Inkrafttreten	12

2. Strassenkategorien und Klasseneinteilung

Art. 4 Strassenkategorien (§§ 4, 10 StrG)

- ¹ In der Gemeinde Malters bestehen folgende Strassenkategorien:
 - a) Kantonsstrassen,
 - b) Gemeindestrassen,
 - c) Güterstrassen,
 - d) Privatstrassen.
- ² Diese Strassenkategorien sind in §§ 6 ff. StrG umschrieben.
- ³ Zuständig für die Einreihung der Strassen in die Kategorien der Gemeinde-, Güter- und Privatstrassen ist der Gemeinderat.
- ⁴ Der Beschluss über die Einreihung der Güterstrassen bedarf der Genehmigung durch den Regierungsrat.

Art. 5 Gemeindestrassen (§ 7 Abs. 2 StrG)

- ¹ Die Gemeindestrassen werden in drei Klassen eingeteilt.
- ² Diese Klassen sind in § 1 der Strassenverordnung (StrV) vom 19. Januar 1996 umschrieben.

Art. 6 Güterstrasse (§ 8 Abs. 2 StrG)

- ¹ Die Güterstrassen werden in drei Klassen eingeteilt.
- ² Diese Klassen sind in § 2 StrV umschrieben.

3. Bau und Unterhalt

Art. 7 Begriffe

- ¹ Als Strassenbau gelten Neubau und Änderungen von Strassen.
- ² Der Strassenunterhalt besteht aus dem betrieblichen und baulichen Unterhalt sowie der Erneuerung der Strasse.
- ³ Die Erneuerung umfasst den Ersatz von Strassenabschnitten oder Strassenbestandteilen, sofern durch den baulichen Unterhalt der erforderliche Strassenzustand insgesamt oder in wesentlichen Teilen nicht erreicht werden kann. Umfang, Erscheinung und Bestimmung der Strasse oder einzelner Strassenbestandteile dürfen dabei nicht verändert werden.
- ⁴ Der bauliche Unterhalt besteht aus den periodisch wiederkehrenden, umfassenden Massnahmen zur Gewährleistung des ursprünglichen, beziehungsweise des erforderlichen Strassenzustandes. Dazu gehören insbesondere grössere zusammenhängende Reparaturen, um die Tragfähigkeit der Strasse zu erhöhen, die Entwässerungsleitungen instandzustellen und die Kunstbauten zu verstärken.
- ⁵ Der betriebliche Unterhalt umfasst die Massnahmen zur Gewährleistung der dauernden Betriebsbereitschaft der Strasse, wie Reinigungs-, Kontroll-, Pflegearbeiten, Winterdienst, Beleuchtung und kleinere Reparaturen zur Erhaltung der Funktionstüchtigkeit.

Art. 8 Regeln der Strassenbautechnik

- ¹ Beim Bau und Unterhalt der Strassen sind die anerkannten Regeln der Strassenbautechnik zu beachten.
- ² Von den Regeln, insbesondere den Normen der Vereinigung Schweizerischer Strassenfachleute (VSS), kann im Sinne einfacherer und kostengünstigerer Standards abgewichen werden, wenn die Verhältnisse es zulassen.

Art. 9 Ausbaustandard

Der Ausbaustandard richtet sich nach der Funktion und Verkehrsbedeutung der Strasse, den technischen und betrieblichen Anforderungen und den Erfordernissen der Verkehrssicherheit. Zu berücksichtigen sind auch der haushälterische Umgang mit dem Boden, die Eingliederung der Strasse in das Landschafts- und Ortsbild sowie die wirtschaftliche Verwendung der finanziellen Mittel, insbesondere deren Verfügbarkeit.

Art. 10 Beleuchtung

Wo die Verhältnisse, insbesondere die Verkehrssicherheit und der Schutz der Fussgänger es erfordern, sind die Strassen ausreichend zu beleuchten.

Art. 11 Werkleitungen und Schächte

Die Werkleitungen und Schächte sind so anzuordnen, dass beim Bau und Unterhalt der Strasse sowie der Werkleitungen und Schächte möglichst geringe Folgekosten entstehen.

Art. 12 Verkehrsberuhigungsmassnahmen

- ¹ Mit baulichen Verkehrsberuhigungsmassnahmen soll der Verkehrsablauf auf seine Umgebung abgestimmt und damit zur Verbesserung der Sicherheit und der Wohnqualität beitragen werden.

- ² Die Massnahmen sollen bewirken, dass
- a) die negativen Auswirkungen des Anliegerverkehrs und des gebietsfremden Verkehrs reduziert werden,
 - b) der Strassenraum vermehrt auf das Ortsbild und die Bedürfnisse der Anwohner ausgerichtet wird.

Art. 13 Reihenfolge und Umfang der Unterhaltsmassnahmen (§§ 78 ff. StrG)

- ¹ Der Gemeinderat bestimmt die Reihenfolge und den Umfang der Unterhaltsmassnahmen, insbesondere der Massnahmen für den Winterdienst auf den Gemeindestrassen und den Kantonsstrassen, soweit die Gemeinden nach § 80 Abs. 1a StrG dafür zuständig ist. Massgebend sind die Funktion und Verkehrsbedeutung der Strasse, die Verkehrssicherheit und die finanziellen Möglichkeiten.
- ² Der Gemeinderat kann den Winterdienst einschränken oder ganz darauf verzichten, wenn die Funktion und Verkehrsbedeutung der Strasse sowie die Anforderungen der Verkehrssicherheit dies zulassen.
- ³ Die Verwendung von Auftaumitteln im Winterdienst ist in Routenverzeichnissen nach § 36 Abs. 2 der Umweltschutzverordnung festzulegen. Es besteht kein Anspruch auf Schwarzeräumung der Strassen.

Art. 14 Lichtraumprofil (§ 91 Abs. 1 StrG und § 12 StrV)

- ¹ Das Lichtraumprofil begrenzt den freien Raum, der zur sicheren und vollen Ausnützung der Verkehrsfläche notwendig ist. Das Lichtraumprofil wird bestimmt durch die lichte Höhe und die lichte Breite. Die Bemessung des Lichtraumprofils richtet sich im Einzelfall nach den Normen der Vereinigung Schweizer Strassenfachleute (VSS).
- ² Bei Güterstrassen 1. und 2. Klasse hat das Lichtraumprofil in der Regel folgende Abmessungen:
- a) lichte Breite: beidseitig 0.50 m ab dem Belagsrand
 - b) lichte Höhe: 4.30 m ab der Belagsoberfläche
- ³ Der Gemeinderat kann im Einzelfall Ausnahmen von diesen Abmessungen gestatten, wenn die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt wird.

Art. 15 Rückschnitt von Pflanzen (§ 86 Abs. StrG)

- ¹ Der Gemeinderat kann des Zurückschneiden der Pflanzen anordnen, welche die Strassenabstände nach § 86 StrG nicht einhalten, die Sichtverhältnisse nach § 90 beeinträchtigen oder in das Lichtraumprofil nach § 91 hineinragen.
- ² Der Grundeigentümer ist zum rechtzeitigen Zurückschneiden der Pflanzen verpflichtet. Unterlässt er diese Arbeit, ist sie auf seine Kosten von der Strassenverwaltungsbehörde zu veranlassen. In Härtefällen kann der Gemeinderat dem Grundeigentümer diese Kosten ganz oder teilweise erlassen.

Art. 16 Verschmutzung und Beschädigung der Strasse (§ 30 StrG)

- ¹ Beschädigungen und Verunreinigungen der Strassen sind zu vermeiden.
- ² Werden Strassen über das übliche Mass hinaus verschmutzt, hat sie der Verursacher sofort zu reinigen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, kann der Gemeinderat die Verunreinigung auf dessen Kosten beseitigen lassen.
- ³ Werden Strassen beschädigt oder durch aussergewöhnlich starken Gebrauch übermässig abgenutzt, hat der Verursacher die Kosten der Instandstellung zu übernehmen. Der Verursacher hat auch Ersatz zu leisten, wenn auf die sofortige Behebung des Schadens ganz oder teilweise verzichtet wird.
- ⁴ Die Beweidung von Strassenböschungen ist nur zulässig, wenn dadurch keine Schäden am Strassenkörper, an den Banketten oder an den Böschungen selbst entstehen.

4. Finanzierung und Beiträge

Art. 17 Grundeigentümerbeiträge an die Kosten für den Bau, den baulichen Unterhalt und die Erneuerung von Gemeindestrassen (§ 51 Abs. 2 StrG)

- ¹ Die Gemeinde erhebt von den interessierten Grundeigentümern im Perimeterverfahren folgende Beiträge:
Gemeindestrassen 2. Klasse: 40 bis 60 %
Gemeindestrassen 3. Klasse: 60 bis 80 %
- ² Für die Gemeindestrassen 1. Klasse erhebt die Gemeinde keine Grundeigentümerbeiträge

Art. 18 Grundeigentümerbeiträge an die Kosten für den betrieblichen Unterhalt (Pflege, Reparatur, Reinigung) von Gemeindestrassen (§ 82 Abs. 2 StrG)

- ¹ Die Gemeinde trägt die Kosten für den betrieblichen Unterhalt von Gemeindestrassen 1. und 2. Klasse.
- ² Die Gemeinde erhebt von den interessierten Grundeigentümern im Perimeterverfahren Beiträge bis 75 Prozent der Kosten für den betrieblichen Unterhalt von Gemeindestrassen 3. Klasse. Bei bestehenden Strassen wird der Perimeter erst bei der Erneuerung oder einem baulichen Unterhalt eingeführt.

Art. 19 Gemeindebeiträge an die Kosten für den Bau, den baulichen Unterhalt und die Erneuerung von Güterstrassen (§§ 57 Abs. 2 und 82 Abs. 4 StrG)

- ¹ Die Gemeinde leistet Beiträge an die Kosten für den Bau, den baulichen Unterhalt und die Erneuerung
 - von 20 bis 40 Prozent für Güterstrassen 1. Klasse und
 - bis 30 Prozent für Güterstrassen 2. und 3. Klasse.
- ² Der Gemeinderat ist ermächtigt die Beitragssätze an Strassengenossenschaften im Rahmen von Abs. 1 aufgrund des Strassennetzes pauschal festzulegen.
- ³ Die Gemeinde berücksichtigt bei der Beitragsfestsetzung die Leistungen von Bund und Kanton an die Strassengenossenschaft, das öffentliche Interesse an der Strasse, die bisherigen Leistungen der Gemeinde an die Strassengenossenschaft und die finanzielle Belastung der einzelnen Grundeigentümer.

Art. 20 Gemeindebeiträge an die Kosten für den betrieblichen Unterhalt (Pflege, Reparatur, Reinigung) von Güterstrassen (§ 82 Abs. 4 StrG)

- ¹ Die Gemeinde leistet Beiträge an die Kosten für den betrieblichen Unterhalt:
 - bis 70 Prozent für Güterstrassen 1. Klasse,
 - bis 50 Prozent für Güterstrassen 2. Klasse und
 - bis 40 Prozent für Güterstrassen 3. Klasse.
- ² Der Gemeinderat ist ermächtigt die Beitragssätze an Strassengenossenschaften im Rahmen von Abs. 1 aufgrund des Strassennetzes pauschal festzulegen.
- ³ Die Gemeinde berücksichtigt bei der Beitragsfestsetzung die Leistungen des Kantons an die Gemeinde, das öffentliche Interesse an der Strasse, die bisherigen Leistungen der Gemeinde an die Strassengenossenschaft und die finanzielle Belastung der einzelnen Grundeigentümer.
- ⁴ Die Gemeinde kann den betrieblichen Unterhalt von Güterstrassen ganz oder teilweise selber ausführen, sofern ein öffentliches Interesse besteht oder ihr die Kosten ersetzt werden.

Art. 21 Herabsetzung der Grundeigentümerbeiträge an die Kosten für den Bau von Güterstrassen (§ 57 Abs. 5 StrG)

Die Gemeinde kann die auf die einzelnen Grundeigentümer entfallenden Beiträge an die Kosten für den Bau von Güterstrassen herabsetzen, wenn der einzelne Grundeigentümer durch die Beitragsleistung übermässig stark belastet würde.

Art. 22 Gemeindebeiträge an die Kosten für den betrieblichen Unterhalt von Privatstrassen (§ 82 Abs. 5 StrG)

Die Gemeinde kann an die Kosten für den betrieblichen Unterhalt von Privatstrassen Beiträge bis 25 Prozent leisten oder den Unterhalt ganz oder teilweise selber ausführen, sofern ein öffentliches Interesse besteht oder ihr die Kosten ersetzt werden.

5. Gebühren für den gesteigerten Gemeingebrauch und die Sondernutzung

Art. 23 Gebühren für den gesteigerten Gemeingebrauch der Gemeindestrassen (§ 25 Abs. 5 StrG)

- ¹ Für die vorübergehende Beanspruchung von Gemeindestrassen ist eine Gebühr zu entrichten. Sie beträgt für
- a) Bauinstallationen, Bauarbeiten, Baracken, Container, Zelte und dergleichen Fr. 0.30 pro m² und Tag.
 - b) alle übrigen Benutzungen, je nach Nutzungsintensität, Nutzungsdauer und wirtschaftlichem Vorteil für den Berechtigten Fr. 2.50 bis 10.- pro m² und Tag.
- ² Der Benützungsgebühr liegt der Landesindex der Konsumentenpreise beim Inkrafttreten dieses Reglementes (Basis Mai 1993 = 100 Punkte) zugrunde. Erhöht sich dieser Index um mehr als 5 Punkte, wird die Benützungsgebühr ab 1. Januar des folgenden Jahres entsprechend angepasst.

Art. 24 Gebühren für die Sondernutzung der Gemeindestrassen (§ 25 Abs. 5 StrG)

Für die dauernde Beanspruchung von Gemeindestrassen ist eine einmalige Gebühr zu leisten. Massgebend für die Berechnung der Gebühr ist der Quadratmeterpreis des Verkehrswerts des an die Strasse anstossenden Grundstücks (Bezugswert). Die Gebühr pro m² beanspruchte Fläche beträgt je nach Nutzungsintensität, Nutzungsdauer und wirtschaftlichem Vorteil für den Berechtigten zwischen 10 und 25 Prozent des Bezugswertes.

Art. 25 Verzicht und Befreiung (§ 26 Abs. 2 und 3 StrG)

- ¹ Im Einzelfall kann die Gebühr erlassen oder herabgesetzt werden, wenn
- a) Nutzungsintensität und -dauer gering sind, oder
 - b) dem Berechtigten nur ein unbedeutender wirtschaftlicher Vorteil erwächst, oder
 - c) dadurch ein gemeinnütziger Zweck gefördert wird, oder
 - d) ein überwiegendes öffentliches Interesse an der Beanspruchung des öffentlichen Grundes besteht.
- ² Für Vordächer, Dachvorsprünge und Isolationen gegen Wärmeverlust werden keine Gebühren erhoben.

6. Strassenpolizeiliche Vorschriften

Art. 26 Bauten und Anlagen zwischen Baulinie und Strassengrenze (§ 84 Abs. 5 StrG)

Sofern weder die Verkehrssicherheit noch andere überwiegende öffentliche Interessen beeinträchtigt werden, kann der Gemeinderat zwischen Baulinie und Strassengrenze folgende Bauten und Anlagen bewilligen:

- a) Unterniveaubauten, die das gewachsene Terrain um höchstens 1 m überragen,
- b) Überdachungen, Gartensitzplätze, Veloplätze,
- c) Containerplätze,
- d) Balkone,
- e) Wege, Mauern, Treppen, Lärmschutzbauten und -anlagen,
- f) Parkplätze, Garagenvorplätze, Zufahrten,
- g) Stützmauern und Böschungen,
- h) öffentliche Einrichtungen gemäss § 32 des Planungs- und Baugesetzes.

Art. 27 Abstände von Einfriedungen und Mauern

- ¹ Die Abstände von Einfriedungen und Mauern richten sich nach § 87 StrG (Zäune gelten als Einfriedungen).
- ² Der Gemeinderat kann diese Abstände in der Baubewilligung erhöhen, soweit dies zur Eingliederung in die bauliche und landschaftliche Umgebung und zum Schutze des Orts- und Landschaftsbildes erforderlich ist.

7. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 28 Ausnahmen

- ¹ Der Gemeinderat kann im Einzelfall aus wichtigen Gründen unter Abwägung der öffentlichen und privaten Interessen Ausnahmen von den Vorschriften dieses Reglementes gestatten.
- ² Ausnahmen können mit Bedingungen oder Auflagen verbunden werden, befristet sein oder als widerrufbar erklärt werden.

Art. 29 Hängige Verfahren

Die beim Inkrafttreten dieses Reglementes vor dem Gemeinderat hängigen Verfahren sind nach dem neuen Recht zu entscheiden.

Art. 30 Inkrafttreten

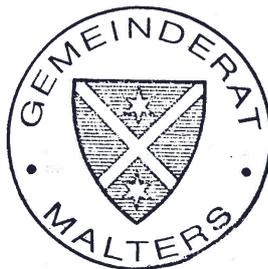
Das vorliegende Reglement tritt mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

Malters, 30. August 2001

NAMENS DES GEMEINDERATES:

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeschreiber:



Dieses Reglement wurde an der Urnenabstimmung vom 2. Dezember 2001 angenommen. Es trat mit dem Genehmigungsentscheid des Regierungsrates Nr. 896 vom 28.06.2002 in Kraft.